

Geschäftsbedingungen über den Einsatz externer Regelenergie

(nachfolgend „Geschäftsbedingungen Regelenergie“)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages.....	4
§ 2	Anerkennung der Geschäftsbedingungen Regelenergie, Verhältnis zu den Regelenergieproduktbeschreibungen.....	5
§ 3	Allgemeine Regelungen zum Ausschreibungsverfahren.....	5
§ 4	Angebotsabgabe.....	7
§ 5	Annahme von Angeboten und Vertragsschluss.....	9
§ 6	Abruf.....	10
§ 7	Mitteilungs- und Informationspflichten.....	11
§ 8	Abrechnung.....	12
§ 9	Vertraulichkeit.....	13
§ 10	Datenschutz.....	14
§ 11	Höhere Gewalt.....	15
§ 12	Verbot missbräuchlicher Arbitragegewinne.....	16
§ 13	Haftung.....	17
§ 14	Kündigung.....	17
§ 15	Änderung dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie und ihrer Anlagen.....	18
§ 16	Rechtsnachfolge.....	19
§ 17	Salvatorische Klausel.....	19
§ 18	Wirtschaftlichkeitsklausel.....	19
§ 19	Schriftform und maßgebliche Fassung.....	20
§ 20	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	20
§ 21	Vertragsbestandteile.....	20

Präambel

Im Einklang mit der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) und der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) vom 19.12.2014 (Az.: BK7-14-020) sowie den zu dieser Festlegung ergangenen Mitteilungen beschäftigt die Trading Hub Europe GmbH als Marktgebietsverantwortlicher (nachfolgend „MGV“) die für das Marktgebiet erforderlichen Gasmengen an externer Regelenergie.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Regelenergie wird nach § 27 GasNZV im Rahmen des technisch Erforderlichen zum Ausgleich von Schwankungen der Netzlast mit dem Ziel eingesetzt, einen technisch sicheren und effizienten Netzbetrieb im deutschlandweiten Marktgebiet zu gewährleisten.

Diese Grundsätze wendet der MGV für den Einsatz externer Regelenergie an. Jeder Bilanzkreisverantwortliche im Marktgebiet des MGV, welcher erfolgreich das Präqualifikationsverfahren gemäß den „Präqualifikationsregeln für die Teilnahme am bilateralen Regelenergiemarkt sowie Nutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform der Trading Hub Europe GmbH“ (nachfolgend: „Präqualifikationsregeln“) oder gemäß den „Präqualifikationsregeln für die Teilnahme an Ausschreibungen für LRD-Produkte sowie Nutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform der Trading Hub Europe GmbH“ (nachfolgend „LRD-Präqualifikationsregeln“) abgeschlossen hat (nachfolgend „Anbieter“) kann unter den folgenden Voraussetzungen und Regelungen am bilateralen Regelenergiemarkt des MGV teilnehmen. Die Beschaffung von Regelenergie über den bilateralen Regelenergiemarkt des MGV stellt grundsätzlich das letzte Mittel des MGV dar, die Netzstabilität und -sicherheit zu gewährleisten und benötigte Regelenergiemengen zu kaufen oder überschüssige Mengen zu verkaufen. Die Einzelheiten der hierzu mit Anbietern von externer Regelenergie abzuschließenden Verträge regeln die vorliegenden Geschäftsbedingungen Regelenergie.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die Geschäftsbedingungen Regelenenergie einschließlich ihrer Anlagen gemäß § 21 regeln die vertraglichen Rahmenbedingungen der zwischen dem MGV und den Anbietern abzuschließenden Verträge über den Einsatz externer Regelenenergie in Form der nachfolgenden Produkte (nachfolgend „Regelenenergieprodukte“):
 - a) Long Term Options (LTO), Produktvariante „Rest of the Day“ (RoD): Beim Produkt LTO RoD handelt es sich um ein langfristiges Regelenenergieprodukt zur Sicherstellung der Möglichkeit des Kaufs (System Buy) oder Verkaufs (System Sell) von Gasmengen durch den MGV zum Ausgleich fehlender bzw. überschüssiger Gasmengen im Marktgebiet.
 - b) Long Term Options, Produktvariante „Hourly“ (S): Beim Produkt LTO Hourly handelt es sich um ein langfristiges Regelenenergieprodukt zur Sicherstellung der Möglichkeit des Kaufs (System Buy) oder Verkaufs (System Sell) von Gasmengen durch den MGV zur Deckung von Strukturierungsbedarfen.
 - c) Short Term Balancing Services (STB): Beim Produkt STB handelt es sich um ein kurzfristiges Regelenenergieprodukt über den Kauf (System Buy) oder Verkauf (System Sell) von Gasmengen durch den MGV zum Ausgleich fehlender bzw. überschüssiger Gasmengen im Marktgebiet, das vom MGV bei Bedarf zusätzlich kurzfristig ausgeschrieben wird.
 - d) Short Call Balancing Services (SCB): Beim Produkt SCB handelt es sich um ein langfristiges Regelenenergieprodukt zur Sicherstellung der Möglichkeit des Kaufs (System Buy) oder Verkaufs (System Sell) von Gasmengen durch den MGV zur Deckung kurzfristiger Strukturierungsbedarfe.
 - e) Flexibility Services (FLEX): Beim Produkt FLEX handelt es sich um ein langfristiges Regelenenergieprodukt zur Sicherstellung der Möglichkeit des MGV zur zeitweisen Übergabe (Parken) bzw. Übernahme (Leihen) von Gasmengen an den bzw. von dem Anbieter zur Deckung kurzfristiger Flexibilitätsbedarfe.
 - f) Load Reduction (LRD): Beim Produkt LRD handelt es sich um ein kurzfristiges Regelenenergieprodukt über den Kauf (System Buy) von Gasmengen durch den MGV zum Ausgleich fehlender Gasmengen im Marktgebiet.
2. Die Regelenenergieprodukte sind in den diesen Geschäftsbedingungen Regelenenergie als Anlage beigefügten Produktbeschreibungen (nachfolgend „Regelenenergieproduktbeschreibungen“) im Einzelnen definiert.

§ 2 Anerkennung der Geschäftsbedingungen Regelenergie, Verhältnis zu den Regelenergieproduktbeschreibungen

1. Der Anbieter stimmt diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie, ihren Anlagen und ggf. weiteren in der Ausschreibung festgelegten Bedingungen im Rahmen jeder Abgabe eines Angebots für ein Regelenergieprodukt zu durch eine entsprechende Bestätigung einer hierfür vorgesehenen Tickbox „Ich akzeptiere die AGB“ in der Angebotseingabemaske der Ausschreibungsplattform des MGV¹. Die jeweils gültigen zuvor genannten Vertragsbedingungen sind auf der Internetseite des MGV² verfügbar.
2. Die vorbehaltlose Anerkennung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren.
3. Bei Widersprüchen zwischen den Regelenergieproduktbeschreibungen und den Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie gehen die Regelungen der jeweils aktuellen Regelenergieproduktbeschreibungen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie und den Präqualifikationsregeln gehen die Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie vor.

§ 3 Allgemeine Regelungen zum Ausschreibungsverfahren

1. Die in § 1 geregelten Regelenergieprodukte werden mittels Ausschreibungsverfahren kontrahiert.
2. Ausschreibungen können vom MGV je Gasqualität oder auch für allgemein definierte Regelenergiezonen bzw. ausschreibungsspezifisch definierte Regelenergieteilzonen innerhalb einer Regelenergiezone durchgeführt werden (im Folgenden werden die Regelenergiezone und die Regelenergieteilzone auch zusammengefasst als „Regelenergie(teil-)zone“ bezeichnet). Eine Übersicht der maßgeblichen physischen Ein- und Ausspeisepunkte samt deren Zugehörigkeit zu den Gasqualitäten und Regelenergiezonen ist auf der Internetseite des MGV veröffentlicht. Eine Übersicht der Zuordnung des Postleitzahl-Bereichs, in welchem ein leistungsgemessener Endverbraucher liegt, zu der entsprechenden Regelenergiezone und Gasqualität ist auf der Internetseite des MGV veröffentlicht und gilt ausschließlich für das LRD-Regelenergieprodukt. Bezieht sich eine Ausschreibung auf eine

¹ Sogenanntes „Balancing Services Portal“ (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Portale/BSP>)

² www.tradinghub.eu

Regelenergieteilzone, so ist dies vom MGV mit Ankündigung der Ausschreibung samt der in der Regelenergieteilzone enthaltenen physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkte bekannt zu geben. Eine Regelenergieteilzone kann dabei auch nur einen einzelnen physischen Ein- oder Ausspeisepunkt enthalten.

3. Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens ist jeweils der Abschluss von Einzelverträgen über das ausgeschriebene Regelenergieprodukt zwischen dem Anbieter und dem MGV zum Zwecke des Einsatzes externer Regelenergie durch den MGV. Der Einzelvertrag (hiernach: „Vertrag über ein Regelenergieprodukt“) besteht aus allen aufgrund einer spezifischen Ausschreibung jeweils für dieselbe Produktvariante, dieselbe Abrufrichtung und dieselbe Regelenergie(teil-)zone abgegebenen und vom MGV angenommenen Angebote (Lose), den Ausschreibungsbedingungen, diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie und der jeweiligen Regelenergieproduktbeschreibung.
4. Ausschreibungen für Regelenergieprodukte werden über die Internetseite des MGV veröffentlicht und über die Ausschreibungsplattform des MGV durchgeführt. Der Anbieter gibt hierzu im Ausschreibungsverfahren Angebote gemäß der jeweiligen Ausschreibung sowie Regelenergieproduktbeschreibung ab und ist im Falle des Vertragsschlusses mit dem MGV durch Annahme der gemäß Ziffer 3 zusammengefassten Angebote verpflichtet, entsprechend des jeweils kontrahierten Regelenergieprodukts zu leisten.
5. Für langfristige Regelenergieprodukte gelten bezüglich der näheren Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens die folgenden Bestimmungen:
 - a) Der Leistungszeitraum, d. h. der Zeitraum, in welchem der Anbieter die Erfüllung des Vertrags über das jeweilige Regelenergieprodukt sicherzustellen hat, ist grundsätzlich wochen-, monats-, quartals-, halbjahres- oder jahresweise ausgestaltet. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch Rumpfperioden vereinbart werden. Der konkrete Leistungszeitraum wird mit Veröffentlichung der Ausschreibung mitgeteilt. Der Leistungszeitraum beginnt jeweils mit Beginn des ersten Gastages des in der Ausschreibung als Leistungszeitraum angegebenen Zeitraums (6:00 Uhr des ersten Kalendertages des Zeitraums) und endet am Ende des letzten Gastages des angegebenen Zeitraums (6:00 Uhr des Kalendertages, der auf den letzten Kalendertag des Zeitraums folgt).
 - b) Der Angebotszeitraum, d. h. der Zeitraum, in dem der Anbieter Angebote für ein ausgeschriebenes Regelenergieprodukt abgeben kann, beträgt mindestens zehn (10)

Werktage³. Der für eine Ausschreibung geltende Angebotszeitraum wird auf der Internetseite des MGV mindestens eine (1) Woche vor dessen Beginn bekannt gegeben.

- c) Der MGV kann in begründeten Ausnahmefällen in Abweichung von lit. a) und/oder lit. b) eine Sonderausschreibung durchführen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der MGV für ein Regelenergieprodukt einen Bedarf erkennt, der bei Einhaltung der in lit. a) und lit. b) geregelten Maßgaben nicht oder nicht mehr rechtzeitig gedeckt werden kann oder wenn ein erkannter Bedarf durch eine vorherige Ausschreibung nicht oder nicht vollständig gedeckt werden konnte. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie für Sonderausschreibungen entsprechend.
6. Für kurzfristige Regelenergieprodukte gilt für das STB-Produkt, dass der MGV bei Bedarf kurzfristig eine Ausschreibung für die Bereitstellung und/oder Übernahme von Gasmengen in einem in der Ausschreibung näher bestimmten Zeitraum des laufenden Gastages und/oder für den morgigen Gastag auf der Ausschreibungsplattform eröffnet. Über die Eröffnung einer solchen Ausschreibung einschließlich näherer Informationen zum bestehenden Regelenergiebedarf werden alle Anbieter per E-Mail informiert (Aufruf zur Abgabe von Angeboten). Für das LRD-Produkt ist eine Ausschreibung auf der Ausschreibungsplattform dauerhaft geöffnet. Die Anbieter können hier zu jeder Zeit ein Angebot einstellen, widerrufen und aktualisieren gemäß § 4 Ziffer 6. Sie sind dafür verantwortlich, dieses Angebot bei eintretenden Änderungen zu aktualisieren, da ein Zuschlag durch den MGV jederzeit erfolgen kann. Der MGV wird die Anbieter vorab per E-Mail darüber informieren, dass die Wahrscheinlichkeit eines Abrufs in den nächsten Stunden erhöht sein wird. Unberührt davon ist sich der Anbieter bewusst, dass seine zum Abrufzeitpunkt eingestellten und nicht widerrufenen Angebote rechtsverbindlich sind. Nach erfolgtem Abruf kann der Anbieter nicht mehr von seinen Pflichten nach der Anlage 5 Produktbeschreibung „Load Reduction“ zurücktreten.

§ 4 Angebotsabgabe

1. Angebote für ein ausgeschriebenes Regelenergieprodukt sind grundsätzlich über die Ausschreibungsplattform abzugeben.

³ Werktage im Sinne dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der 24.12. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als Feiertag gilt.

2. Das Angebot muss dabei jeweils unter Beachtung der vom MGV veröffentlichten Ausschreibung abgegeben werden und den in der jeweiligen Regelenergieproduktbeschreibung geregelten Voraussetzungen entsprechen.
3. Der Anbieter ist berechtigt, im Rahmen einer Ausschreibung auch mehrere Angebote für das ausgeschriebene Regelenergieprodukt abzugeben.
4. Die Angebotsabgabe muss richtig, vorbehaltlos und vollständig erfolgen. Das Angebot ist dann vollständig, wenn es die nach der jeweiligen Ausschreibung und Regelenergieproduktbeschreibung erforderlichen Angaben enthält. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Anbieter verantwortlich. Angebote, die nicht der jeweiligen Ausschreibung oder Regelenergieproduktbeschreibung entsprechen, die unter Vorbehalt abgegeben werden, unvollständig oder unklar sind, werden vom MGV nicht berücksichtigt.
5. Mit Einstellung eines Angebots auf der Ausschreibungsplattform erhält das Angebot einen Eingangszeitstempel, der bei der Annahme der Angebote gemäß § 5 Ziffer 2 Berücksichtigung findet.
6. Eine Änderung oder ein Widerruf bereits abgegebener Angebote für ein langfristiges Regelenergieprodukt ist bis zum Ablauf des jeweiligen Angebotszeitraums möglich und muss ebenfalls über die Ausschreibungsplattform erklärt werden. Im Falle einer Änderung wird auch der Eingangszeitstempel nach Ziffer 5 angepasst auf den Zeitpunkt der Änderung. Ab dem Ende des Angebotszeitraums ist ein Angebot verbindlich. Bei Ausschreibungen für kurzfristige Regelenergieprodukte kann der Anbieter sein Angebot nur widerrufen, sofern dieses nicht bereits durch den MGV angenommen wurde. Ab dem Zeitpunkt der Annahme des Angebots durch den MGV ist ein Widerruf ausgeschlossen. Auch der Widerruf von Angeboten für kurzfristige Regelenergieprodukte muss über die Ausschreibungsplattform erklärt werden.
7. Während einer Nichtverfügbarkeit der Ausschreibungsplattform kann der Anbieter Angebote per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Dispatchingstelle des MGV durch Ausfüllen und Unterschreiben eines Formulars abgeben sowie unter den Bedingungen der vorstehenden Ziffer 6 ändern oder widerrufen. Sowohl die E-Mail-Adresse als auch die 24/7-Hotline der Dispatchingstelle sind auf der Internetseite des MGV veröffentlicht.
8. Sämtliche Kosten, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehen, trägt der Anbieter.

§ 5 Annahme von Angeboten und Vertragsschluss

1. Die Annahme von Angeboten erfolgt grundsätzlich kostenoptimal unter Berücksichtigung des der Ausschreibung zugrundeliegenden Regelenergiebedarfs.
2. Zu diesem Zweck werden die je ausgeschriebener Gasqualität bzw. Regelenergie(teil-)zone und – soweit einschlägig – Abrufrichtung eingegangenen Angebote jeweils nach ihren Kosten gereiht, beginnend mit dem kostengünstigsten Angebot. Die für die Reihung maßgeblichen Kosten sowie deren Ermittlung sind in der jeweiligen Regelenergieproduktbeschreibung definiert. Bei gleichen Kosten werden zeitlich früher abgegebene Angebote vor zeitlich später abgegebenen Angeboten berücksichtigt.
3. Der MGV nimmt sodann grundsätzlich die jeweils kostengünstigsten Angebote an, bis der ausgeschriebene Bedarf vollständig gedeckt ist. Weitere Einzelheiten sowie etwaige bei der Annahme von Angeboten zu berücksichtigenden Nebenbedingungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Regelenergieproduktbeschreibung und den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen.
4. Der MGV darf von den hier oder in der jeweils gültigen Regelenergieproduktbeschreibung dargestellten Grundsätzen abweichen, soweit dies aus Gründen der Netzsicherheit oder Netzstabilität erforderlich ist.
5. Bei langfristigen Regelenergieprodukten kommt mit der Annahme eines vom Anbieter abgegebenen Angebots durch den MGV ein Vertrag über das vom Anbieter jeweils angebotene Regelenergieprodukt gemäß § 3 Ziffer 3 zwischen dem Anbieter und dem MGV für den jeweiligen Leistungszeitraum zustande. Die Annahme eines Angebots erklärt der MGV dabei per E-Mail an den Anbieter. Die E-Mail enthält die genaue Bezeichnung der Referenznummern aller Angebote des Anbieters, die vom MGV angenommen wurden. Der Anbieter ist dazu verpflichtet, den Erhalt dieser E-Mail umgehend per E-Mail an die Absenderadresse des MGV zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt allein zu Kontrollzwecken und beeinflusst nicht die Gültigkeit des jeweiligen Vertragsschlusses. Anbieter, deren Angebote vom MGV nicht berücksichtigt wurden, erhalten vom MGV ebenfalls eine Mitteilung über die nicht angenommenen Angebote. Diese Mitteilung des MGV ist vom Anbieter nicht zu bestätigen. Ist nach den vorstehenden Regelungen ein Vertrag zwischen dem MGV und dem Anbieter zustande gekommen, so kann der MGV die kontrahierte Leistung gemäß der zugehörigen Regelenergieproduktbeschreibung sowie gemäß den Regelungen in § 6 abrufen.
6. Bei kurzfristigen Regelenergieprodukten erfolgt der Vertragsschluss über das vom Anbieter angebotene Regelenergieprodukt durch den Abruf des MGV gemäß § 6.

7. Ein Anspruch des Anbieters auf Annahme eines oder aller Angebote durch den MGV besteht nicht.

§ 6 Abruf⁴

1. Der MGV führt für jeden Gastag und jedes Bedarfskriterium getrennte Merit-Order-Listen (MOL) für die Bereitstellung (SystemBuy bzw. Leihen) und Übernahme (SystemSell bzw. Parken) von Gasmengen durch die Anbieter. Dabei werden jeweils diejenigen Angebote⁵ zu einer MOL zusammengefasst, die zur Deckung des jeweiligen Regelenergiebedarfs unter Berücksichtigung der benötigten Vorlaufzeit sowie des benötigten Bereitstellungs- bzw. Übernahmeorts gleichermaßen geeignet sind. Die Vorlaufzeit bezeichnet dabei den maximalen Zeitraum, der unter netztechnischen Aspekten zwischen dem Abruf und dem Beginn der eigentlichen technischen Übergabe bzw. Übernahme der abgerufenen Gasmengen liegen darf. Angebote mit einer Vorlaufzeit über der maximalen Vorlaufzeit werden nicht berücksichtigt. Zur Berücksichtigung des benötigten Bereitstellungs- bzw. Übernahmeorts kann der MGV im Falle eines qualitätsspezifischen Regelenergiebedarfs Angebote unberücksichtigt lassen, die nicht der benötigten Gasqualität entsprechen. Im Falle eines lokal beschränkten Regelenergiebedarfs kann der MGV Angebote unberücksichtigt lassen, die sich auf eine andere Regelenergie(teil-)zone beziehen als diejenige, auf die sich der Regelenergiebedarf des MGV bezieht.
2. Innerhalb einer MOL werden die Angebote stets preisoptimal anhand ihres Arbeitspreises gereiht, d. h. im Falle von System Buy bzw. Leihen erfolgt die Reihung vom niedrigsten zum höchsten Arbeitspreis und im Falle von System Sell bzw. Parken erfolgt die Reihung vom höchsten zum niedrigsten Arbeitspreis. Bei gleichem Arbeitspreis werden zeitlich früher abgegebene Angebote vor zeitlich später abgegebenen Angeboten gereiht. Angebote des LRD-Produktes werden zur Reihung mit den anderen Regelenergieprodukten so betrachtet, dass die Kosten des Arbeitspreises vollständig für den ersten Abrufstag berücksichtigt werden, unabhängig von dem gesamten angegebenen Abrufzeitraum.
3. Das in einer MOL an erster Stelle stehende Angebot wird durch den MGV zuerst abgerufen, danach das an zweiter Stelle stehende usw., bis der bestehende Regelenergiebedarf gedeckt ist oder keine Angebote mehr vorliegen.

⁴ Die Pflichten des Anbieters aus anderen Verträgen und Gesetzen, insb. die Pflichten der Einhaltung der Speicherfüllstandsvorgaben nach §35b EnWG bleiben von einem Abruf des MGV nach diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie unberührt.

⁵ Im Rahmen des § 6 meint „Angebote“ sowohl die bereits kontrahierten Angebote über langfristige Regelenergieprodukte sowie die abgegebenen Angebote im Falle der kurzfristigen Regelenergieprodukte.

4. Gemäß GaBi Gas 2.0 werden börsliche Gebote in den MOL-Rängen 1 und 2 vorrangig berücksichtigt. Die in § 1 geregelten Regelenergieprodukte werden sämtlich in den MOL-Rang 4 eingeordnet und kommen somit erst dann zum Einsatz, wenn für einen konkreten Regelenergiebedarf in den MOL-Rängen 1 und 2 keine Gebote mehr vorhanden sind oder diese zur Bedarfsdeckung nicht geeignet sind.
5. Angebote können jeweils nur in voller Höhe der jeweils vereinbarten Losgröße abgerufen werden. Ein teilweiser Abruf ist ausgeschlossen.
6. Der Abruf von Angeboten im Falle eines System-Buy-Regelenergiebedarfs muss grundsätzlich sicherstellen, dass nicht nur der bestehende Regelenergiebedarf gedeckt wird, sondern dass die für den Abruf entstehenden Gesamtkosten so gering wie möglich gehalten werden. Wird der bestehende Regelenergiebedarf mit den gemäß der MOL abzurufenden Angeboten unter Berücksichtigung der für den Abruf verfügbaren Losgröße überdeckt, kann der MGV stattdessen diejenige Kombination von Angeboten abrufen, die mindestens den bestehenden Regelenergiebedarf decken und dabei die niedrigsten Gesamtkosten verursachen (unter Berücksichtigung der für den Abruf entstehenden Gesamtkosten in EUR). Hiervon kann abgewichen werden, soweit aus netztechnischen Gründen eine möglichst genaue Deckung des Regelenergiebedarfs Vorrang vor der Erzielung der niedrigsten Gesamtkosten hat. Im Falle eines System-Sell-Regelenergiebedarfs werden grundsätzlich jene Angebote erlösoptimal abgerufen, die maximal den errechneten Bedarf decken. Soweit aus netztechnischen Gründen zulässig, darf der MGV den System-Sell-Regelenergiebedarf überschreiten.
7. Der MGV kann von der durch die MOL vorgegebenen Abrufreihenfolge stets abweichen, soweit dies aus Gründen der Netzsicherheit oder Netzstabilität erforderlich ist.
8. Die näheren Voraussetzungen und Einzelheiten der operativen Abwicklung eines Abrufs für ein Regelenergieprodukt sowie die Erfüllungspflichten des Anbieters im Falle eines Abrufs richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Regelenergieproduktbeschreibung.
9. Der Anbieter hat gegenüber dem MGV keinen Anspruch auf Abruf von Gasmengen.

§ 7 Mitteilungs- und Informationspflichten

Für den Fall, dass der Anbieter seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt gleich aus welchem Grund nicht oder nicht uneingeschränkt erfüllen kann, hat er dies dem MGV unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeige muss zunächst telefonisch unter der 24/7-Hotline der Dispatchingstelle des MGV und im

Nachgang per E-Mail an die Dispatchingstelle des MGV erfolgen. Die Mitteilung entbindet den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

§ 8 Abrechnung

1. Für die Bereitstellung (System Buy bzw. Leihen) und/oder Übernahme (System Sell bzw. Parken) von Gasmengen unter den Regelenergieprodukten im Falle eines Abrufs ist das jeweils vereinbarte Entgelt (nachfolgend „Abrufentgelt“) gemäß den nachstehenden Regelungen zu zahlen.
2. Das Abrufentgelt berechnet sich für Abrufe unter den Regelenergieprodukten LTO, STB, LRD (bei LRD-Angeboten mit einem Arbeitspreis in EUR je MWh) und SCB durch Multiplikation der abgerufenen Gasmenge in MWh mit dem jeweils vereinbarten Arbeitspreis in EUR je MWh. Sofern LRD-Angebote mit einem Preis in EUR je Gastag abgegeben wurden, entspricht das Abrufentgelt dem angegebenen Preis in EUR je Gastag. Bei Abrufen unter dem FLEX-Regelenergieprodukt berechnet sich das Abrufentgelt nach dem jeweils vereinbarten Arbeitspreis sowie der vereinbarten Berechnungsmethode gemäß näherer Beschreibung in der jeweils gültigen Regelenergieproduktbeschreibung.
3. Für den Fall, dass an einem Gastag zwischen dem MGV und einem Anbieter unter mehreren Verträgen über Regelenergieprodukte Gasmengen bereitgestellt oder übernommen worden sind, können die Abrufentgelte gemäß Ziffern 1 und 2 vom MGV als ein Posten ausgewiesen werden.
4. Die Abrechnung der in den vorstehenden Ziffern geregelten Abrufentgelte zwischen dem MGV und dem Anbieter (nachfolgend „Vertragspartner“) wird vom MGV bis zum Zeitpunkt „M+2M“ für alle Gastage des abzurechnenden Gasmonats erstellt und an den Anbieter per E-Mail übersandt. „M+2M“ bezeichnet dabei den Zeitpunkt zwei (2) Kalendermonate nach Ende des abzurechnenden Gasmonats. Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den jeweiligen Vertragspartner ist 10 Werktage nach Zugang der Rechnung fällig.
5. Die Höhe eines gegebenenfalls vereinbarten Leistungspreises bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag über das Regelenergieprodukt. Der MGV wird spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Leistungszeitraums eines Regelenergieproduktes, unter dem die Zahlung eines Leistungspreises vereinbart wurde, eine gesonderte Abrechnung über den zu zahlenden Leistungspreis erstellen und per E-Mail an den Anbieter versenden. Diese Abrechnung ist 30 Werktage nach dem letzten Monat des Leistungszeitraums fällig.

6. Sollte der MGV feststellen, dass der Anbieter seine entsprechenden Pflichten nach dem jeweiligen Vertrag über ein Regelenergieprodukt ganz oder teilweise nicht erfüllt hat, so wird der MGV den Leistungspreis gemäß Ziffer 5 bzw. im Falle der Bereitstellung von Gasmengen (System Buy bzw. Leihen) das Abrufentgelt gemäß Ziffer 2 nur in der Höhe zahlen, die der Gegenleistung des Anbieters entspricht. Hierzu wird der MGV den Leistungspreis bzw. das Abrufentgelt anteilig kürzen und den reduzierten Betrag abrechnen.

Die Regelungen zur Vertragsstrafe in der jeweiligen Produktbeschreibung bleiben von einer Kürzung gemäß dieser Ziffer unberührt.

7. Etwaige vom MGV unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt erhobene Vertragsstrafen sowie die Vertragsstrafe nach § 12 sind jeweils zehn (10) Werktage nach Rechnungszugang fällig.
8. Gegebenenfalls anfallende Abgaben und Steuern werden in den vom MGV zu erstellenden Abrechnungen gesondert berechnet und ausgewiesen.
9. Alle Zahlungen erfolgen mit fester Wertstellung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Frist auf dem angegebenen Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben worden sind.

§ 9 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt und alle im Rahmen der Abwicklung eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt erhaltenen Informationen und Daten unabhängig von ihrer Form (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung der genannten Verträge zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen:

- a) gegenüber einem nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet wird,
 - b) gegenüber seinen Mitarbeitern, Gremien, Vertretern, Beratern, Gesellschaftern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen:
 - aa) dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bb) bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden, oder
 - cc) von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach Ende des jeweiligen Vertrages über ein Regelenenergieprodukt.

§ 10 Datenschutz

1. Zu den Qualitätsansprüchen von MGV gehört es, verantwortungsbewusst mit den personenbezogenen Daten der Nutzer umzugehen und die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen. Der MGV wird die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und seiner Anlagen übermittelten personenbezogenen Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zum Zwecke der Durchführung dieser Geschäftsbedingungen und ihrer Anlagen, sowie gesetzlich gestattet ist (Art. 6 ff. DSGVO). Eine Verarbeitung oder Nutzung der durch den Nutzer übermittelten Daten für andere Zwecke erfolgt nur, soweit dieser ausdrücklich eingewilligt hat oder THE hierzu rechtlich verpflichtet ist. Weitere Informationen

zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung von MGV enthalten (abrufbar auf der Website der MGV).

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze zu beachten sowie die im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern.

§ 11 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt gemäß nachfolgender Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt i. S. d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.
5. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 12 Verbot missbräuchlicher Arbitragegewinne

1. Der Anbieter darf die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge nicht dazu nutzen, um missbräuchliche Arbitragegewinne zu erwirtschaften. Eine missbräuchliche Erwirtschaftung von Arbitragegewinnen liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Anbieter Bilanzkreisungleichgewichte unter den zwischen ihm und dem MGV abgeschlossenen Bilanzkreisverträgen in einer Gasqualität bewusst verursacht, um über die gleichzeitige Bereitstellung (System Buy bzw. Leihen) und/oder Übernahme (System Sell bzw. Parken) von Gasmengen unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt Arbitragegewinne zu erzielen oder
 - b) der Anbieter an einem Gastag, an dem der MGV kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen durchgeführt hat, seinerseits unter den zwischen ihm und dem MGV abgeschlossenen Bilanzkreisverträgen in der Richtung korrespondierende qualitätsspezifische Schiefstände bewusst herbeigeführt hat, um unter Ausnutzung dieses Umstands über die gleichzeitige Bereitstellung (System Buy bzw. Leihen) und/oder Übernahme (System Sell bzw. Parken) von Gasmengen unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt Arbitragegewinne zu erzielen.
2. Liegt eine Pflichtverletzung im Sinne von Ziffer 1 vor, so stellt der MGV dem Anbieter die Differenz aus dem Arbeitspreis des Anbieters gemäß § 8 Ziffer 2 und dem in Satz 2 definierten Ausgleichsenergiepreis multipliziert mit der vom MGV abgerufenen Gasmenge als Vertragsstrafe in Rechnung. Im Falle der Bereitstellung von Gasmengen durch den Anbieter (System Buy bzw. Leihen) findet dabei der am Tage der Bereitstellung gültige negative Ausgleichsenergiepreis gemäß § 14 Abs. 4 lit. b) der jeweils gültigen Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag Anwendung und im Falle der Übernahme von Gasmengen durch den Anbieter (System Sell bzw. Parken) der am Tage der Übernahme gültige positive Ausgleichsenergiepreis gemäß § 14 Abs. 4 lit. a) der jeweils gültigen Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag. Die Abrechnung der Bilanzkreise gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages bleibt hiervon unberührt. Der Anbieter hat gegenüber dem MGV das Recht, durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht vorliegen. Wird der Nachweis erfolgreich geführt, findet diese Ziffer 2 keine Anwendung.
3. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen ist nicht ausgeschlossen.

§ 13 Haftung

1. Der MGV haftet nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anbieter regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „Kardinalspflicht“), und nur für den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei
 - a) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,
 - b) Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) sowie
 - c) Garantieübernahmen.
2. Der MGV haftet nicht, wenn die einen Anspruch gegen den MGV begründenden Umstände
 - a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das der MGV keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - b) vom MGV auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
3. Der MGV haftet ferner nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb des Verantwortungsbereichs des MGV liegenden technischen Infrastruktur (höhere Gewalt).
4. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

§ 14 Kündigung

1. Ein Vertrag über ein Regelenergieprodukt kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt unbeschadet der Regelung des § 314 BGB insbesondere dann vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner eine Kardinalspflicht eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt trotz Mahnung wiederholt verletzt,
 - b) der Anbieter die Anforderungen und Voraussetzungen der Präqualifikationsregeln nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - c) der Anbieter im Falle eines Zahlungsverzugs einer Zahlungspflicht gegenüber dem MGV trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - d) der Anbieter eine fällige Sicherheitsleistung nicht erbringt,

- e) über das Vermögen des Anbieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i. S. d. § 103 InsO erklärt,
 - f) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters beantragt wurde und der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung gemäß § 9 der Präqualifikationsregeln bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Änderung dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie und ihrer Anlagen

1. Der MGV behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen Regelenergie und ihre Anlagen jederzeit aus sachgerechten, diskriminierungsfreien und transparenten Erwägungen zu ändern insbesondere bei Änderungen oder Neufassungen von regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben, oder zur Aktualisierung oder Anpassung der Produkte oder deren vertragliche Modalitäten.. Änderungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie oder ihrer Anlagen werden dem Anbieter in Textform mitgeteilt (nachfolgend „Änderungsmitteilung“) und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach dem Zugang der Änderungsmitteilung beim Anbieter in Kraft.
2. Der Anbieter kann etwaige von der Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie oder ihrer Anlagen betroffene Verträge über Regelenergieprodukte im Wege eines Sonderkündigungsrechts innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie oder ihrer Anlagen schriftlich kündigen. Macht der Anbieter von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Zustimmung des Anbieters zu der Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie oder ihrer Anlagen als erteilt. Der MGV weist den Anbieter in der Änderungsmitteilung auf das Sonderkündigungsrecht hin und darauf, dass die Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie oder ihrer Anlagen wirksam wird, wenn der Anbieter nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

§ 16 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.
3. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt auf ein nicht nach den Präqualifikationsregeln präqualifiziertes Unternehmen ist ausgeschlossen.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie bzw. eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages über das jeweilige Regelenergieprodukt im Übrigen dadurch nicht berührt.
2. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag über das jeweilige Regelenergieprodukt verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

§ 18 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den jeweiligen Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den jeweils anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftigerweise nicht zuzumuten war.

§ 19 Schriftform und maßgebliche Fassung

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt bedürfen – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Rechtsverbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie und ihrer Anlagen.

§ 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten und für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt, seiner Durchführung oder über seine Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Düsseldorf.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 21 Vertragsbestandteile

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile der Geschäftsbedingungen Regelenergie:

Anlage 1: Produktbeschreibung „Long Term Options“

Anlage 2: Produktbeschreibung „Short Term Balancing Services“

Anlage 3: Produktbeschreibung „Short Call Balancing Services“

Anlage 4: Produktbeschreibung „Flexibility Services“

Anlage 5: Produktbeschreibung „Load Reduction“